

Gebühr“, sagt der oftgenannte Ministerial-Erlaß. Das ist nun nach den in den verschiedenen Kronländern (mitunter auch Diöcesen) zu Recht bestehenden Gewohnheiten verschieden. Wir in Oberösterreich können nach unserem Stolpatente von nicht Armen und vom Bürgerstande für einen solchen Auskünfte-Bogen 52½ kr., von höheren Ständen aber 1 fl. 5 kr. abverlangen; bei „umfassenderen“ Arbeiten dieser Art aber könnte man höchstens 2 fl. einheben. Mehr als 2 fl. darf nirgends und in keinem Falle gefordert werden.

Was aber dann, wenn, wie es dann mitunter geschieht, die Partei selbst den bereits vollständig ausgefüllten Bogen nur zur Unterschrift vorlegt? — Ist eine sehr dankenswerthe Höflichkeit; aber der Matrifkenführer hat doch die Mühe, durch Nachsuchen in den Büchern sich über die Richtigkeit der eingesetzten Daten zu vergewissern und durch seine Unterschrift das Document gültig zu machen, — hat daher auch das Recht, die betreffende Gebühr zu verlangen.

Linz.

Ferd. Stöckl, Pfarrprovisor.

XV. (Ueber das Meßstipendium.) Der Priester Albinus hat an Einem Tage sechs Brautpaare zu copuliren, von denen ein jedes für die Brautmesse das übliche Stipendium erlegt hat. Darf der Copulant auf die probable Meinung hin, daß die Frucht des hl. Opfers sich nicht verringert, wenn auch dieselbe Mehreren applicirt wird, sich mit der Persolvirung einer einzigen hl. Messe begnügen und dafür alle sechs Stipendien behalten?

Der Fall gehört gewiß nicht zu den Seltenheiten! auch ist es leicht begreiflich, daß ein christliches Brautpaar wünscht, es möge an dem für das ganze Leben entscheidenden Tage das hl. Meßopfer für dasselbe dargebracht werden. Desto wichtiger ist es für einen Priester, die für die Application des hl. Meßopfers geltenden Regeln sich gegenwärtig zu halten.

Es ist sicher, daß der objective Werth des hl. Meßopfers ein unendlicher ist und zwar wegen der res oblata und des principalis offerens. Die subjective Zuwendung der Früchte desselben ist jedoch nicht unbeschränkt, sondern beschränkt, weil der Mensch eines fructus oder effectus infinitus nicht fähig ist. Indesß wird nach der Meinung „a recentioribus hodie communissime recepta“ (sagt der hl. Alphonsus, theol. mor. l. 6. n. 312) die Frucht nicht geringer, wenn sie auf Mehrere vertheilt wird. Dem gegenüber ist es aber auch gewiß, daß die Kirche niemals gestattet, für eine einzige hl. Messe mehr als Ein Stipendium

anzunehmen, oder mehreren in diesem Sinne übernommenen Verpflichtungen durch die Darbringung eines einzigen Messopfers genügen zu wollen. Der von Alexander VII. verurtheilte 10. Satz lautet: „Non est contra justitiam pro pluribus sacrificiis stipendium accipere et sacrificium unum offerre.“ Der Grund hievon liegt zunächst darin, daß die Kirche jeden, auch den leisesten Schein vermeiden will, als ob das Heiligste dazu benützt werde, sich zu bereichern. Ein fernerer Grund ist der Umstand, daß durch die Annahme eines Stipendiums eine sichere und strenge Rechtspflicht contrahirt wird, die Messe zu persolviren. Dieser Pflicht muß also auch gewiß und sicher Genüge geschehen, kraft des Satzes: Obligationi certae non satisfit per impletionem dubiam aut probabilem. Jene Meinung aber, daß die Frucht des hl. Opfers ungeachtet der Theilung auf Mehrere für jeden Einzelnen gleich bleibe, ist, wenn auch „communissime recepta“, doch nicht certa und indubia. — Es ist somit klar, daß Albinus in keinem Falle Eine hl. Messe für 6 Stipendien lesen dürfe.

Was hat er demnach zu thun? Antwort: Er muß entweder alle anderen Stipendien bis auf eines restituiren, oder dieselben (an verschiedenen Tagen natürlich) der Reihe nach persolviren. Es versteht sich von selbst, daß jene 5 Brautpaare, für welche am Copulationstage nicht applicirt wird, hierüber zu belehren sind und ihnen die Tage bekanntgegeben werden müssen, an welchen das hl. Opfer nach ihrer Intention wird dargebracht werden.

Ein anderer Ausweg wäre folgender: Albinus könnte den Brautpaaren insgesammt bedeuten, daß er, falls dieselben nichts dagegen einwenden wollen, sowohl am Copulationstage, als auch an 5 anderen, genauer zu bezeichnenden Tagen für Alle appliciren werde. In diesem Falle würden die Einzelnen nicht verkürzt; ja nach der oben erwähnten Ansicht würden sie einen um das sechsfache vermehrten fructus genießen.

Binz.

Professor Dr. M. Fuchs.

XVI. u. XVII. (Ueber Taufpaten: 2 Fälle.) I. Anselm, Cooperator in einem vom Geiste des Indifferentismus schon theilweise angesteckten Städtchen, wird zur Vornahme einer Kindstaufe gerufen. Das Kind ist aus gemischter, aber kirchlich eingegangener Ehe. Als Taufpathe wird ein dem A. unbekannter Mann vorgestellt; und da Anselm nicht gewohnt ist, vor der Taufhandlung sich um den Namen des Taufpaten zu erkundigen, so nimmt er ohne weitere Nachfrage die Taufe vor, in der Mei-